

Neue Zulassungsbestimmungen für die medizinischen Studiengänge

Auswirkungen für die Veterinärmedizin

Martin Kramer

Das Bundesverfassungsgericht stellte Ende 2017 fest, dass das bis dahin bestehende Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Gesundheitsbereich in Teilen verfassungswidrig ist. Es musste also eine neue Regelung für die Studienzulassung für diese Fächer in Deutschland gefunden werden. Das Bundesverfassungsgericht befand u. a., dass bestimmte Kriterien, z. B. Wartezeiten oder das alleinige Präferieren des Studienortes, bei der zentralen Vergabe der Studienplätze für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nicht mehr angewendet werden dürfen. Daraufhin musste die zuständige Kultusministerkonferenz die Vorgaben für die Studienplatzvergabe in den genannten Studienplätzen neu definieren und hat dies am 06.12.2018 für den Zugang ab dem Sommersemester 2020 beschlossen. Mit der Ratifizierung des Staatsvertrags wird die Rechtsgrundlage der Länder mit den Hochschulen geschaffen.

Die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) soll die Studienplatzvergabe auch in Zukunft organisieren. Sie hatte aber frühzeitig mitgeteilt, dass sie zunächst nicht in der Lage sei, rechtzeitig alle Kriterien der Hochschulen zu programmieren. Deshalb waren die betroffenen Hochschulen aufgefordert, für die Übergangszeit eine abgespeckte Version gesetzeskonformer Kriterien für die Zulassung in den medizinischen Studiengängen zu formulieren, die dann von der Stiftung für Hochschulzulassung für die Zulassung der betroffenen Studiengänge berücksichtigt werden.

Dies führte zu dem verständlichen Bemühen derjenigen Hochschulen, die mehrere der betroffenen Studiengänge in ihrem Portfolio haben, einheitliche Kriterien zu bestimmen, um auch in der Übergangszeit eine nachvollziehbare, rechtssichere und gerechte Studienplatzvergabe zu gewährleisten.

Das neue Zulassungsverfahren

Als Erstes muss jede Hochschule einen bestimmten Prozentsatz aller Studienplätze für festgelegte Gruppen reservieren: Dazu zählen ausländische Bewerber, Berufstätige sowie beispielsweise Härtefälle. Nachdem dieser meist sehr kleine Anteil (< 10 Prozent – auch als „Vorabquote“ bezeichnet) abgezogen wurde, werden alle anderen Studienplätze nach dem Zulassungsverfahren der jeweiligen Hochschule an die „regulären“ Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

Nach dem neuen Zulassungsverfahren wird die **Abiturbestenquote** von bisher 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Dies ist deshalb gut nachvollziehbar, weil die Abiturdurchschnittsnote wissenschaftlich nachgewiesenermaßen Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen, wie Fleiß oder Motivation, gibt.

Neu eingeführt wird eine sogenannte **„zusätzliche Eignungsquote“**, nach der 10 Prozent der Studienplätze vergeben werden. Sie ist schulnotenunabhängig und berücksichtigt neben einer beruflichen Qualifikation auch die Wartezeit, allerdings mit abnehmendem Gewicht (degressiv). Zeiten eines anderen Studiums an einer deutschen Hochschule werden weiterhin nicht angerechnet.

Die Verteilung der Studienplätze durch das **Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)** wird wie bisher 60 Prozent betragen. Hierbei müssen die Hochschulen neben der Abiturnote mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium (Test und/oder Liste von Berufen, s. u.) berücksichtigen – bei Medizin mindestens zwei, wovon eins erheblich zu gewichten ist. Bei den schulnotenunabhängigen Kriterien dürfen explizit keine Einzelnoten des Abiturs (z. B. Biologie, Chemie oder Physik) für das AdH eine Rolle spielen.

Geplante schulnotenunabhängige Auswahlkriterien im AdH

In der Übergangsphase ab dem Sommersemester 2020 („technische Vorabstufe“ – diese Zeit soll ca. 2 Jahre dauern) gilt für die Veterinärmedizin bundesweit im AdH zunächst eine einheitliche Liste von Berufen, die nach abgeschlossener Ausbildung die Chance auf einen Studienplatz erhöhen (u. a. Tiermedizinische Fachangestellte, Pferdewirt, Tierpfleger).

Ein fachspezifischer Studieneignungstest wird als verbindliches Kriterium für die Auswahlentscheidung neu eingeführt. Dieser **Test Medizinischer Studiengänge (TMS)** besteht aus verschiedenen Untertests und soll das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Fragestellungen überprüfen. Der kostenpflichtige Test ist freiwillig und darf (im Moment) nur einmal durchgeführt werden, erhöht aber die Chancen auf einen Studienplatz.

Sowohl die **Liste der positiv anzurechnenden Berufe** als auch der Test sind jeweils für sich genommen ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium. Wie hoch die einzelnen Quoten bei diesen Auswahlverfahren sein wer-

den, wird voraussichtlich den Hochschulen überlassen werden. Letztendlich wird dies aber im Staatsvertrag geregelt werden.

Anwendungsbeispiel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen hat für ihr AdH in den Fächern Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin folgende Quoten der Verteilung der Studienplätze festgelegt:

- 49 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturnote),
- 31 Prozent nach dem Studieneignungstest (TMS) sowie
- 10 Prozent nach Beruf (siehe spezielle Liste von Berufen) und
- 10 Prozent nach Art einer ausgeübten Berufstätigkeit.

Insgesamt werden so also 51 Prozent der Plätze nach dem AdH wie vom Gesetzgeber verlangt durch schulnotenunabhängige Kriterien vergeben (dies ist ein erheblicher Anteil).

Ausblick

Nach der Übergangszeit könnten weitere Kriterien für die Zulassung zum Studium hinzukommen, denkbar wären mündliche Auswahlverfahren, zusätzliche Berufe oder andere Vorleistungen mit fachspezifischer Relevanz. Sicher erscheint aber auch, dass der Studieneignungstest und die Liste der Berufe (abhängig davon, welches der betroffenen Fächer man studieren möchte) als schulnotenunabhängige Kriterien erhalten bleiben.

Insgesamt sollten nach dem Willen des veterinärmedizinischen Fakultätentags die Kriterien für die Studienplatzvergabe im AdH im Anschluss an die Übergangszeit möglichst einheitlich gestaltet werden.

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer



© Foto-Thimm.de

Verantwortlich für das Ressort „Weiterbildung, Forschung und Industrie“ im BTK-Präsidium, Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, Präsident der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Klinik für Kleintiere Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 114, 35392 Gießen